

27. Über das Erfordernis des Besitzverlustes bei der Vergung von Gegenständen, die „vom Meeresgrund heraufgebracht“ worden sind.

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (RGBl. S. 73) — StrandO. — § 21; BGB. § 856 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Urte. v. 13. Januar 1934 i. S. Norddeutscher Lloyd (Kl.) w. B. Reederei und B. AG. (Bekl.). I 202/33.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Wegen der Sach- und Rechtslage wird auf das Urteil des erkennenden Senats vom 26. Oktober 1932 (RGZ. Bd. 138 S. 118) verwiesen. Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der von ihm auf den streitigen Vergelohn gezahlten 7000 RM. nebst Zinsen als unbegründet zurückgewiesen, da die Beklagte tatsächlich für den Kläger eine Vergung gemäß §§ 21, 20 StrandO. vorgenommen und damit Vergelohn verdient habe.

Die gegen diese Entscheidung vom Kläger eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Entscheidend ist, ob zu der Zeit, als von der Besatzung des Vergungsdampfers „Seeteufel“ der von der „Europa“ verlorene Anker nebst Kette im Sinne von § 21 StrandO. vom Grunde „heraufgebracht“ und geborgen wurde, die genannten Gegenstände nicht mehr im Besitz der Besatzung der „Europa“ waren. Diese Frage liegt, wie bereits in RGZ. Bd. 138 S. 118 betont ist, im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Das Berufungsgericht hat in seinem jetzt mit der Revision angegriffenen Urteil festgestellt, daß ein solcher Besitzverlust zu der maßgeblichen Zeit eingetreten war. Dabei hat das Berufungsgericht unter anderem folgendes ausgeführt:

Die „Europa“ habe bereits die Weiterreise von der Unfallstelle ab angetreten und eine nicht unerhebliche Strecke elsbawärts (von der Unfallstelle) zurückgelegt gehabt, als der Dampfer „Seeteufel“ das erste Hafen des Suchgeschirres an dem verlorenen Ankergeschirr der „Europa“ bemerkt habe. Zwischen dem Fortdampfen der „Europa“ von der Unfallstelle und dem Auffassen des Suchgeschirres

des Dampfers „Seeteufel“ habe ein — wenn auch nicht sehr langer — Zeitraum ohne äußerlich (insbesondere für den Dampfer „Seeteufel“) erkennbare Wahrung des Besitzes durch den Dampfer „Europa“ gelegen. Das Abdampfen der „Europa“ sei ohne Hinterlassung von Bojen, Schleppern oder sonstigen Markierungen der Unfallstelle und ohne Weisung oder Rundgebung an Dritte erfolgt. Sie habe die Unfallstelle unter folgenden Begleitumständen verlassen: unterlassene Bezeichnung des (verlorenen) Untergeschirrs durch Bojen; keine Zurücklassung eines der drei Schlepper an der Unfallstelle; keine Bekanntgabe der Absicht der Schiffsleitung der „Europa“, durch Vlohschlepper den Anker zu bergen, an den — bei seiner Sucharbeit von der „Europa“ beobachteten — Vergungsdampfer; ebensowenig „Wahrschau“ an den Dampfer „Seeteufel“, das Suchen nach dem Untergeschirr zu unterlassen; eine Absicht der Verfassung irgendwelcher Unterstützung des Vergungsdampfers durch Peilungsangabe seitens des Dampfers „Europa“ sei auch ihren Schleppern unbekannt geblieben und jedenfalls von ihnen nicht befolgt worden. Das recht schwere Untergeschirr habe im Gebiet des Mahlsandes gelegen und habe durch Einwirkung der Wellen und der Tide auf den Sand überdeckt werden können. Die Unfallstelle sei durch die auf der „Europa“ vorgenommene Peilung nur „begrenzt genau“ festgestellt worden. Diese Peilung und die Beordnung von Schleppern durch den Dampfer „Europa“ habe zur Sicherung fortdauernder tatsächlicher Gewalt über die verlorenen Gegenstände nicht genügt. Vielmehr habe die Besitzwahrung wirksamere Einwirkungsmöglichkeiten erfordert. Eine der Natur nach nur vorübergehende Behinderung in der Ausübung der Gewalt über das betreffende Untergeschirr habe bei der „Europa“ nicht vorgelegen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt und inwiefern jeder einzelne dieser vom Berufungsgericht hervorgehobenen Gesichtspunkte für die Frage des maßgeblichen Besitzverlustes von rechtlicher Bedeutung ist. Denn die Ausführungen des Berufungsgerichts, soweit sie hier zweifellos beachtliche tatsächliche Feststellungen objektiver Art enthalten, genügen, um vom Rechtsstandpunkt aus seine Annahme zu tragen, daß zu der maßgeblichen Zeit die Besatzung der „Europa“ keine Möglichkeit mehr hatte, das verlorene Untergeschirr unter gewöhnlichen Umständen wiederzuerlangen; d. h. sie war unter den besonderen Umständen des

Falls nach den Anschauungen des Verkehrs nicht in der Lage, die tatsächliche Gewalt über jene Gegenstände auszuüben, hatte vielmehr diese tatsächliche Gewalt nicht nur vorübergehend verloren. Dabei ist zu beachten, daß nach den jetzt maßgeblichen Feststellungen des Berufungsgerichts zu der Zeit, als das Suchgeschirr des Dampfers „Seeteufel“ zuerst das am Grunde liegende Ankergeschirr erfaßte, die „Europa“, selbst wenn sie damals noch an der Unfallstelle gelegen hätte, mangels zweckentsprechender Ausrüstung (Suchgeschirr) ihrerseits nicht in der Lage gewesen wäre, das Ankergeschirr unter gewöhnlichen Umständen aufzufinden und wiederzuerlangen, und daß einer späteren Bergung des Ankergeschirrs durch den vom Kläger aus Bremerhaven angeforderten Schlepper mit Suchgeschirr die vom Berufungsgericht angeführten Schwierigkeiten entgegenstanden. Nach alledem kann dem Berufungsgericht ein beachtlicher Rechtsirrtum nicht vorgeworfen werden, wenn es annimmt, daß das Ankergeschirr besitzlos im Sinne §§ 21, 20 der StrandO. gewesen sei, als die Besatzung des Dampfers „Seeteufel“ die streitige Bergung begann und durchführte.